**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

Heft: 26

#### Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

### Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Bafel.

4. Juli 1874.

Nr. 26.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden birett an "B. Schwabe, Berlagsbuchhandlung in Bafel" abressirt, der Betrag wird bei den auswartigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung bes Heres. Beschaffung ber Kriegsmittel. (Schluft.) Reinhold Bagner, Geschichte ber Belagerung von Strafburg im Jahre 1870. (Schluft.) A. Janke, Reiseschinnerungen aus Italien, Griechenland und bem Orient. J. v. Berby du Vernols, Studien über Truppenführung. — Ausland: Desterreich: Ein Ritt. — Breußen: Unterossigierezimmer; + Oberst v. helb; Verschiedenes: Verhalten ber Artillerie in der Vertheibigung.

### Bur Notiz.

Mit ber nächsten Nummer ber "Militärzeitung" werben wir unsern verehrlichen Abonnenten ben soeben im Druck vollendeten "Entwurf ber Militärsorganisation" übersenben.

Die Redattion.

## Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung des Heeres.

Jeber Staat, der bestehen und die ihm zukommenben Pflichten erfüllen will, bedarf einer bewaffneten Macht, diese einer bestimmten Organisation.

Die Eristenz bes Staates kann auf breierlei Weise bebroht werben: burch ben Angriff von außen, burch Bewegungen im Innern, burch Ereignisse, bie bas Verhältniß bes Staates zu ben Nachbarlanbern in nachtheiliger Weise veränbern.

Gegen gewaltsame Beränberungen im Innern bes Staates schützen gute Versassungen, Gerechtigeteit und Villigkeit am besten. Ereignisse, die das Bestehen des Staates in Frage stellen, abzuwenden, ja ihnen zuvorzukommen, ist Aufgabe der Staatskunst; dem feindlichen Ginfall in das Land kann immer nur dadurch begegnet werden, daß man die Kräfte des Staates zur Abwehr organisiert und der Gewalt die Gewalt entgegenstellt.

Die zweckmäßige Borbereitung und Anordnung ber Kräfte bes Staates zum Zweck ber Abweisung feindlicher Angriffe von außen und gewaltsamer Umsturzbestrebungen im Innern nennt man seine militärische Organisation.

Die Art, die Kriegsmittel aufzubringen, zu beftimmen, sie zum Heeresorganismus zu gestalten, biesen auszubilden und seinen Zwecken gemäß zu verwenden, erfordert:

1. Ginen Befiter ber Militarhoheitsrechte (Rriegs-

herrn), welcher befugt ist, die organischen Bestim= mungen und alle das Heerwesen betreffenden Ge= setze zu erlassen.

2. Eine oberfte Militar = Berwaltungsbehörde, welche bie Ausführung berfelben überwacht und bas Nöthige hiezu anordnet (bas Kriegsministerium, ber Kriegsrath).

3. Eine oberste Leitung ber organisirten Streittrafte (bes Heeres) im Krieg und Frieben (ber Oberbefehlshaber).

Diese Dreisaltigkeit, von welcher alles ausgehen muß, was auf Schöpfung, Organisation und Bermenbung ber Kriegsmittel Bezug hat, bebarf einer großen Zahl besonberer Organe zu ben verschiebenen Berrichtungen und Thätigkeiten, welche nothewendig werden.

v. Stein in seiner Lehre vom Heerwesen, als Theil ber Staatsmissenschaft, sagt: "Das heer ist nicht bloß, wie jeder andere Theil ber Verwaltung des Staates, im Allgemeinen ein inneres und äußeres Ganzes, sondern es ist vielmehr die für die höchste materielle That der Staatsgewalt, den äußern Krieg, bestimmte Kraft der letztern. Diese Kraft kann nur dann ihren Zweck erreichen, wenn sie von einem Willen in all ihren einzelnen Mosmenten gelenkt wird.

Das Heerwesen schließt baher seinem eigensten Begriff nach die Selbstbestimmung seiner Bestandtheile aus; es kann nur das Organ und der Ausbruck eines Willens sein, und dieser Wille ist die persönliche Einheit des Heeres. Allein der große und vielgestaltete Organismus desselben macht wieder eine Reihe von selbstständigen Organen nöthig, welche jene Willenseinheit durch alle Verhältnisse bes Heeres auch praktisch durchsühren; so entsteht das, was wir den Organismus dieser Einheit nensnen. Derselbe hat naturgemäß drei Elemente, je mit ihren wesentlich verschiedenen Funktionen.